

# Bericht an den Gemeinderat



GZ: A10/1 – 70134/2016 – 11  
A8/4 - 85400/2019 - 1

Betreff: Überarbeitung Verwaltungsübereinkommen  
Erhaltung Landesstraßen in Graz  
Neubau von Landesstraßen  
Übertragung von Landesstraßen

Bearbeiter A10/1: DI Thomas Fischer  
Bearbeiter A8/4: Mag. Gerald Mori

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,  
Immobilien sowie Wirtschaft und  
Tourismus

*GR Hoberler*

## 1. Ausgangslage

Das Straßennetz der Stadt Graz besitzt derzeit eine Länge von über 1.200 Kilometer und wird von 3 Straßenverwaltungen betrieben.

Die **ASFINAG** (Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft) betreibt - neben kurzen Abschnitten der A2 – Südautobahn, die sich auf Grazer Stadtgebiet befinden - den A2-Zubringer Graz-Ost und den Plabutschunnel, die beide sich beinahe zur Gänze auf Grazer Stadtgebiet befinden.

Durch die Stadt führen weiters sogenannte „**ehemalige**“ **Bundesstraßen** wie z.B. die LB65 – Gleisdorfer Straße, im Grazer Straßennetz als Elisabethstraße bzw. Riesstraße bekannt, oder die LB70 – Packer Straße – besser bekannt als Kärntnerstraße sowie „**reine**“ **Landesstraßen** wie die L301 – Hitzendorfer Straße – in Graz als Wetzelsdorferstraße bzw. Steinbergstraße geführt. Diese Straßenzüge werden vom **Land Steiermark** erhalten und verwaltet und umfassen insgesamt eine Länge von 130 km (siehe Abbildung 1).

Die übrigen Straßen in einem Ausmaß von rd. 1.050 km werden als **Gemeindestraße** bezeichnet und obliegen der Verwaltung und Erhaltung der **Stadt Graz**.

Auf Basis von Verwaltungsübereinkommen aus den Jahren 1994 und 1995 wurden Teile des **Landesstraßennetzes** mit einer Länge von rd. **25 km in die Erhaltung und Verwaltung der Stadt Graz** übertragen, wobei die Aufwendungen dafür pauschal durch das Land Steiermark abgegolten werden. Diese Pauschale beträgt derzeit rd. € 500.000,- pro Jahr.

Die in der Abbildung 1 GELB hinterlegt dargestellten Landesstraßenzüge stellen die Abschnitte dar, für die die Stadt Graz sowohl die Wegehalterhaftung übernommen hat als auch als Grundeigentümerversreter gegenüber Dritte auftritt. Dabei handelt es sich um etwa 326.000 m<sup>2</sup> Straßenfläche des Landes Steiermark.

Um den Anforderungen der Wegehalterhaftung gemäß §1319a ABGB zu entsprechen, sind jedoch etwa € 1,575 Mio. für die Betriebsführung (Straßenerhaltung, Straßenreinigung und Winterdienst) aufzuwenden, also wesentlich mehr, als durch die Pauschale des Landes abgegolten wird.

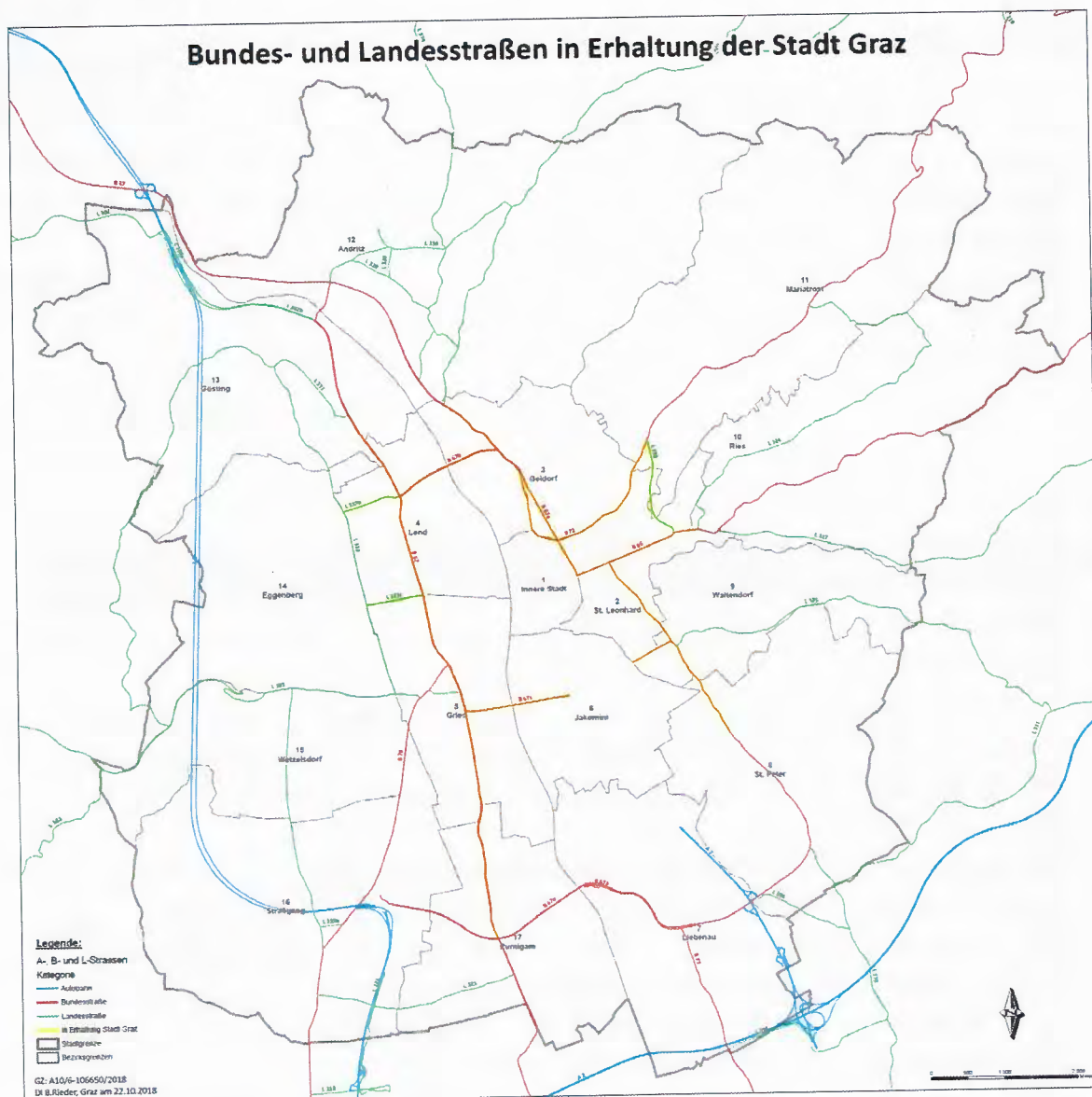


Abbildung 1: Übersicht Bundes- und Landesstraße in der Stadt Graz

## 2. Verwaltungsübereinkommen NEU

Da mit dem Pauschalbetrag des Landes ein ordnungsgemäßer Straßendienst für die übertragenen Straßen nicht mehr zu bewerkstelligen ist, wurde unter Federführung des Landes Steiermark eine Arbeitsgruppe, bestehend aus der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, der Abteilung 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ‚Verkehr und Hochbau‘, der städtischen Abteilung für Verkehrsplanung, der Holding Graz Services – Stadtraum und dem Straßenamt gebildet, um eine für beide Seiten faire und tragbare Lösung zu erarbeiten. Die neue Regelung umfasst 3 wesentliche Punkte:

1. Landesstraßen, die ihren Anfang und ihr Ende im Stadtgebiet von Graz haben, werden in das Gemeindestraßennetz der Stadt Graz übertragen (rd. 220.000 m<sup>2</sup>). Dafür leistet das Land Steiermark für die nächsten 15 Jahre Erhaltungsbeiträge in Höhe von € 350.000,- pro Jahr..
2. Alle übrigen Landesstraßen, die derzeit von der Stadt Graz erhalten wurden (~ 326.000 m<sup>2</sup>) gehen wieder in die Erhaltung und Verwaltung des Landes Steiermark über.
3. Abschluss eines neuen Verwaltungs- und Finanzierungsübereinkommens für Planung, Bau und Erhaltung von Straßeninfrastruktur an Landesstraßen, in dem sich das Land Steiermark verpflichtet, auch abseits von Landesstraßen Bus- und Radverkehrsinfrastruktur mitzufinanzieren.

## 2.1 Übertragung Landesstraßen ins Gemeindestraßennetz

Folgende Landesstraßen haben ihren Anfang und ihr Ende im Stadtgebiet von Graz:

- L 301 Hitzendorferstraße (km 0 bis 0,472)
- L 324 Stiftingtalstraße (km 0 bis 6,535)
- L 328 Andritzer Reichsstraße (km 0,755 bis 2,775)
- L 331 Thalerseestraße (km 0 bis 0,580)
- L 333 Straßgangerstraße (km 0 bis 8,542)
- L 333a Weblingerstraße (km 0 bis 0,283)
- L 333b Peter-Tunner-Gasse (km 0 bis 0,820) – derzeit bereits in Erhaltung der Stadt Graz
- L 333c Eggenbergerstraße (km 0 bis 0,770) – derzeit bereits in Erhaltung der Stadt Graz
- L 338 Statteggerstraße (km 0 bis 1,650)
- L 339 St. Veiter-Straße (km 0 bis 0,721)
- L 398 Hilmteichstraße (km 0 bis 1,390) – derzeit bereits in Erhaltung der Stadt Graz

Die Gesamtlänge dieser Straßenzüge umfasst in etwa 23,8 km wobei Flächen im Ausmaß von ca. 220.000 m<sup>2</sup> an die Stadt Graz übertragen werden.

Entlang dieser Straßenzüge befinden sich weiters 12 Verkehrslichtsignalanlagen (VLSA), die im Falle einer Übernahme ebenfalls zur Gänze durch die Stadt Graz zu erhalten sind.

Die Erhaltungskosten für die Straßen und VLSA können mit rund € 1,1 Mio. pro Jahr abgeschätzt werden.

Gemäß Landesstraßen-Verwaltungsgesetz ist im Falle einer Auflassung von Landesstraßen, das Land Steiermark verpflichtet, diese letztmalige wiederinstandzusetzen bzw. eine letztmalige Wiederinstandsetzung monetär abzugelten.

Da es sich bei dieser Bereinigung des Landesstraßennetzes um eine umfangreiche Neuorganisation handelt, wurden für die nächsten 15 Jahre ein Erhaltungs- und Instandhaltungskostenbeitrag in Höhe von € 350.000,- pro Jahr vereinbart.

## 2.2 Rückführung der dzt. Erhaltungsabschnitte an das Land Steiermark

Folgende Landesstraßenabschnitte werden derzeit auf Basis der Verwaltungsübereinkommen aus dem Jahr 1994 durch die Stadt Graz erhalten und sollen künftig wieder durch das Land Steiermark betreut werden:

- B 65 Gleisdorfer Straße (km 2,000 bis 3,230) – derzeit Inhalt des Übereinkommens
- B 67 Grazer Straße (km 50,630 bis 59,150) – derzeit Inhalt des Übereinkommens
- B 67a Grazer Ring Straße (km 2,400 bis 8,830) – derzeit Inhalt des Übereinkommens
- B 67b Kalvariengürtel Straße (km 0 bis 1,450) – derzeit Inhalt des Übereinkommens
- B67c Waltendorfer Straße (km 3,946 bis 5,349) – derzeit Inhalt des Übereinkommens
- B67c Waltendorfer Straße (km 6,400 bis 7,000) – derzeit Inhalt des Übereinkommens
- B 72 Weizer Straße (km -0,600 bis 1,400) – derzeit Inhalt des Übereinkommens
- L331<sub>neu</sub> (Exerzierplatzstraße zwischen B67 und Anton-Kleinoscheg-Straße, km 0 bis 0,200) – Abtausch mit Ibererstraße – Anton-Kleinoschegg Straße

Die Gesamtlänge dieser Straßenabschnitte umfasst in etwa 20,6 km wobei Flächen im Ausmaß von ca. 326.000 m<sup>2</sup> wieder durch das Land Steiermark erhalten werden.

Die Erhaltungskosten dafür betragen durch die Stadt Graz rd. € 1,58 Mio. wobei auf Basis der Übereinkommen lediglich € 0,5 Mio. durch das Land Steiermark abgegolten wurden.

## 2.3 Verwaltungs- und Finanzierungsübereinkommen NEU

Ein zwischen der Stadt Graz und dem Land Steiermark abgeschlossenes Verwaltungs- und Finanzierungsübereinkommen aus dem Jahr 1999 regelt die Kostenteilung und Erhaltung von Neubauten (Gehsteigen, Geh- und Radwegen und Beleuchtung) entlang von Landes- und Bundesstraßen.

Im Laufe der Zeit wurde es jedoch notwendig, auch die Finanzierung und Erhaltung weiterer ergänzender Infrastruktur wie z.B. Busfahrstreifen, Mehrzweckstreifen, Haltestellen, Kunstbauwerke, entlang von Landesstraßen zu regeln. Hierfür wurde bis dato für jedes dieser Ausbauprojekte (z.B. St.-Peter-Hauptstraße, Weblinger Stumpf) eine eigene Vereinbarung abgeschlossen.

Der Entwurf des beiliegenden Verwaltungs- und Finanzierungsübereinkommens sieht nun diese ergänzende Infrastruktur vor, wobei generell von einer Kostenteilung zwischen Stadt und Land zu gleichen Teilen ausgegangen wird (siehe beiliegenden Vertragsentwurf).

Als Besonderheit kann jedoch erwähnt werden, dass sich das Land Steiermark für die Übertragung der in Pkt. 2.1 angeführten Landesstraßen in das Gemeindestraßennetz der Stadt Graz verpflichtet, auch Busfahrstreifen, Bushaltestellen sowie Geh- und Radweg abseits von Landesstraßen zu 50% zu finanzieren.

### 3. Zusammenfassung

Das Land Steiermark und die Stadt Graz unterhalten im Stadtgebiet gemeinsam ein über 1.200 Kilometer langes Straßennetz, welches in ehemalige Bundesstraßen sowie Landes- und Gemeindestraßen eingeteilt ist.

Verträge aus dem Jahr 1994 regeln bis dato die bauliche und betriebliche Erhaltung der übertragenen Landesstraßen zwischen der Stadt Graz und dem Land Steiermark und die dafür vereinbarte monetäre Abgeltung.

Da für diese Abgeltung keine Anpassung vereinbart wurde, entspricht der Aufwand für eine verkehrssichere Betriebsführung der übertragenen Straßenzüge bei weitem nicht mehr der Abgeltung durch das Land.

Aus diesem Grund haben sich das Land Steiermark und die Stadt Graz dazu entschlossen, die Erhaltung des Landesstraßennetzes nach folgenden Gesichtspunkten neu zu organisieren:

- Das höherrangige Straßennetz wird wieder ausschließlich durch das Land Steiermark bzw. das kommunale Straßennetz ausschließlich durch die Stadt Graz verwaltet und erhalten.
- Dadurch wird ein einheitlicher technischer Standard im jeweiligen Straßennetz gewährleistet.
- Kein Verrechnungsaufwand bei der Erhaltung – jede Gebietskörperschaft erhält die eigenen Straßenzüge.
- Dadurch auch eindeutige Zuständigkeit bei Sanierungen.
- Durch Auflassung von Landesstraßen entsteht eine Erhöhung des Anlagevermögens der Stadt Graz bei einem kostenneutralen Erhaltungsaufwand.
- Der für die Stadt Graz erhöhte Instandhaltungsaufwand wird durch eine über 15 Jahre laufende monetäre Abgeltung in Höhe von € 350.000,- pro Jahr abgedeckt.
- Gleichbleibender Verwaltungsaufwand durch nahezu flächengleichen Abtausch.
- Etwaige künftige Finanzierungsanteile des Landes bei Infrastrukturausbauten an nunmehr übergebenen Landesstraßen werden durch Verpflichtungen im neuen Verwaltungs- und Finanzierungsabkommen auch abseits von Landesstraßen abgedeckt.

Auf Grund des vorstehenden Berichtes stellen der Ausschuss für Verkehr sowie der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

den

**Antrag**

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Vorstehender Bericht wird genehmigt.
2. Dem vorliegenden Übertragungsvertrag von Landesstraßen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz, Beilage ./1, wird die Zustimmung erteilt. Das Straßenamt wird bevollmächtigt, allfällige im Zuge der weiteren Verfahrensschritte notwendigen redaktionellen Änderungen mit den Vertragspartner vorzunehmen und nach Vorliegen des endgültigen Übereinkommens dieses dem Bürgermeister zur rechtsgültigen Fertigung vorzulegen.
3. Dem vorliegende Vertrag 2019 über die Finanzierung der Planung und des Baus sowie der Erhaltung von Straßeninfrastruktur an Landesstraßen in Graz zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz, Beilage ./2 wird die Zustimmung erteilt. Das Straßenamt wird bevollmächtigt, allfällige im Zuge der weiteren Verfahrensschritte notwendigen redaktionellen Änderungen mit den Vertragspartner vorzunehmen und nach Vorliegen des endgültigen Übereinkommens dieses dem Bürgermeister zur rechtsgültigen Fertigung vorzulegen.
4. Der Erwerb der in der Beilage ./1 angeführten Liegenschaften für das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird gemäß §45 Abs. 2 Z5 und 22 des Statuts der Landeshauptstadt Graz zu den im Übertragungsvertrag angeführten Bedingungen genehmigt. Ebenso wird die Auflassung der in der Beilage ./1 angeführten Grundstücke aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz und Übertragung an das Land Steiermark gemäß §45 Abs. 2 Z6 und 22 des Statuts der Landeshauptstadt Graz zu den im Übertragungsvertrag angeführten Bedingungen genehmigt.
5. Die jährliche Abgeltung für Straßeninstandsetzung und VLSA-Erhaltung in Höhe von € 350.000,- bis 2034 werden dem Straßenamt als Fachamt für die Straßenerhaltung sowie operativer Erhalter der Verkehrslichtsignalanlagen zugeschrieben.
6. Dies ist auch entsprechend in den Servicevereinbarungen Bereich Stadtraum – Straße in den Kostenersätzen und dem EBITDA ohne städtische Zahlungen zu berücksichtigen (€ 300.000,-). Ebenso ist der Buchungskreis BK 0902 um 5% anlog des Flächenzuwachses (+ € 250.000,-) zu erhöhen.

Der Abteilungsvorstand der A10/1:

DI Thomas Fischer

*elektronisch unterschrieben*

Der Sachbearbeiter der A8/4:

Mag. Gerald Mori

*elektronisch unterschrieben*

Der Abteilungsvorstand der A8/4:

Mag. Mathias Eder

*elektronisch unterschrieben*

Der Stadtbaudirektor:  
Mag. DI Bertram Werle  
*elektronisch unterschrieben*

Der Finanzdirektor:  
Mag. Dr. Karl Kamper  
*elektronisch unterschrieben*

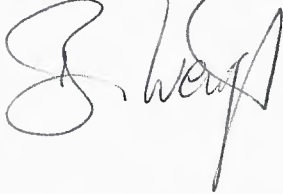
Die Stadträtin:  
Elke Kahr  
*elektronisch unterschrieben*

Der Stadtrat:  
Mag. Dr. Günter Riegler  
*elektronisch unterschrieben*

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbro-  
chen in der Sitzung des

Ausschusses für Verkehr  
am ..... 16.10.2018.....

Der/die Schriftführerin



Der/die Vorsitzende:



Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbro-  
chen in der Sitzung des

Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus  
am ..... 17.10.2018.....

Der/die Schriftführerin




Der/die Vorsitzende:




|                                  |  |                          |  |                          |  |
|----------------------------------|--|--------------------------|--|--------------------------|--|
| Der Antrag wurde in der heutigen |  | <input type="checkbox"/> | öffentlichen   | <input type="checkbox"/> | nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung |
| <input type="checkbox"/>         | bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen |                          |  |                          |  |
| <input type="checkbox"/>         | einstimmig                                 | <input type="checkbox"/> | mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen. |                          |  |
| <input type="checkbox"/>         | Beschlussdetails siehe Beiblatt            |                          |  |                          |  |
| Graz, am .....                   |  |                          | Der/die Schriftführerin:   |                          |  |

**Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:**

- Vorhabenliste **Nein**  
Ist ein Vorhaben des Landes Steiermark
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen **Nein**


|   |                     |   |
|---|---------------------|---|
|  | <b>Signiert von</b> | Fischer Thomas  |
|   | <b>Zertifikat</b>   | CN=Fischer Thomas,O=Magistrat Graz,<br>L=Graz,ST=Styria,C=AT,   |
|   | <b>Datum/Zeit</b>   | 2019-10-07T15:59:35+02:00   |
|   | <b>Hinweis</b>      | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter:<br><a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden. |





|  |  |   |
|--|--|---|
| Der Antrag wurde in der heutigen                         | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen   | <input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung |
| <input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von .....       | GemeinderätInnen   |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> einstimmig           | <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit .....   | Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.                        |
| <input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt |  |   |
| Graz, am 17.10.2019                                      | Der/die Schriftführerin:  |   |

**Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:**


- Vorhabenliste **Nein**  
Ist ein Vorhaben des Landes Steiermark
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen **Nein**


|   |                     |   |
|---|---------------------|---|
|  | <b>Signiert von</b> | Fischer Thomas  |
|   | <b>Zertifikat</b>   | CN=Fischer Thomas,O=Magistrat Graz,<br>L=Graz,ST=Styria,C=AT,   |
|   | <b>Datum/Zeit</b>   | 2019-10-07T15:59:35+02:00   |
|   | <b>Hinweis</b>      | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter:<br><a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden. |


|   |                     |   |
|---|---------------------|---|
|  | <b>Signiert von</b> | Mori Gerald   |
|   | <b>Zertifikat</b>   | CN=Mori Gerald,O=Magistrat Graz,<br>L=Graz,ST=Styria,C=AT,  |
|   | <b>Datum/Zeit</b>   | 2019-10-08T14:37:09+02:00   |
|   | <b>Hinweis</b>      | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter:<br><a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden. |

|   |                     |   |
|---|---------------------|---|
|  | <b>Signiert von</b> | Eder Matthias   |
|   | <b>Zertifikat</b>   | CN=Eder Matthias,O=Magistrat Graz,<br>L=Graz,ST=Styria,C=AT,  |
|   | <b>Datum/Zeit</b>   | 2019-10-09T11:29:06+02:00   |
|   | <b>Hinweis</b>      | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter:<br><a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden. |

|  |                     |   |
|--|---------------------|---|
|  | <b>Signiert von</b> | Werle Bertram   |
|  | <b>Zertifikat</b>   | CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz,<br>L=Graz,ST=Styria,C=AT,  |
|  | <b>Datum/Zeit</b>   | 2019-10-09T15:21:35+02:00   |
|  | <b>Hinweis</b>      | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter:<br><a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden. |

|   |                     |   |
|---|---------------------|---|
|  | <b>Signiert von</b> | Kamper Karl   |
|   | <b>Zertifikat</b>   | CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz,<br>L=Graz,ST=Styria,C=AT,  |
|   | <b>Datum/Zeit</b>   | 2019-10-10T09:06:48+02:00   |
|   | <b>Hinweis</b>      | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter:<br><a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden. |

|   |                     |   |
|---|---------------------|---|
|  | <b>Signiert von</b> | Kahr Elke   |
|   | <b>Zertifikat</b>   | CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz,<br>L=Graz,ST=Styria,C=AT,  |
|   | <b>Datum/Zeit</b>   | 2019-10-10T13:26:33+02:00   |
|   | <b>Hinweis</b>      | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter:<br><a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden. |

|  |                     |   |
|--|---------------------|---|
|  | <b>Signiert von</b> | Riegler Günter  |
|  | <b>Zertifikat</b>   | CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz,<br>L=Graz,ST=Styria,C=AT,   |
|  | <b>Datum/Zeit</b>   | 2019-10-11T14:58:14+02:00   |
|  | <b>Hinweis</b>      | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter:<br><a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden. |

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Das Land  
Steiermark

Abteilung 16

→ Verkehr und  
Landeshochbau

GZ: A16 XXXX

# VERTRAG 2019

abgeschlossen zwischen

**Land Steiermark**

und

**Stadt Graz**

über die **Finanzierung** der **Planung** und des **Baus** sowie die  
**Erhaltung** von **Straßeninfrastruktur** an **Landesstraßen** in  
**Graz**

## I. Präambel

Dieser Vertrag regelt die Kostentragung für die Schaffung von Straßeninfrastruktur an Landesstraßen in Graz und trifft Festlegungen betreffend der Verantwortlichkeiten für deren Erhaltung.

Intention dieses Vertrags ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu gestalten.

Dieser Vertrag gilt für einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern akkordierte Projekte. Sollten ausnahmsweise bei einzelnen Straßeninfrastrukturprojekten begründete Individualvereinbarungen zur Finanzierung sinnvoll sein, können auch anlassbezogen, von diesem Vertrag abweichende Projektkostenaufteilungen nachweislich vereinbart werden.

## II. Vertragspartner

Vertragspartner sind

das Land Steiermark     Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16,  
Stempfergasse 7, 8010 Graz, im Folgenden kurz **Land** genannt und

die Stadt Graz             Rathaus, Hauptplatz 1, 8010 Graz,  
im Folgenden kurz **Stadt** genannt,

## III. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Regelung der Kostentragung von Projektkosten von Neu- und Umbauten und die Festlegung der Verantwortlichkeiten hinsichtlich Erhaltung der Straßeninfrastruktur an Landesstraßen im Ortsgebiet von Graz.

Weiters gelten die nachstehenden Kostentragungen der Projektkosten auch für kombinierte und gemischte Geh- und Radwege und Radwege - auch abseits von Landesstraßen - im Stadtgebiet von Graz, wenn diese vom Land als entsprechend förderwürdig beurteilt wurden.

Weiters gelten die nachstehenden Kostentragungen der Projektkosten auch für Busfahrstreifen - auch abseits von Landesstraßen - im Ortsgebiet von Graz.

Die Finanzierung und Erhaltung von Verkehrslichtsignalanlagen (ausgenommen Druckknopfampeln – DKA) sind in gesonderten Verträgen geregelt und nicht Vertragsgegenstand.

Der Begriff „Straße“ schließt hier alle Straßenbestandteile laut den Begriffsbestimmungen des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964 - LStVG.1964 §2 (2) mit ein.

#### **IV. Kostentragung der Projektkosten**

Die Projektkosten im Sinne dieses Vertrages sind

- Planungskosten (inkl. Kosten der Grundlagenermittlung),
- Kosten aller für die Behördenverfahren erforderlichen Einreichunterlagen,
- Grundeinlösekosten,
- Kosten der Ausschreibungserstellung und Bauvergabe,
- Kosten der Baudurchführung und Bauaufsicht,
- Baukosten sowie Baunebenkosten und
- Endvermessungs- und Verbücherungskosten

Unter den Sammelbegriff der Baunebenkosten fallen unter anderem:

Geologische Baubegleitung, Beweissicherung, BauKG, Beschilderung, Wegweisung, Markierung, Prüfkosten, Leiteinrichtungen, Grünraummaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit,

wobei die Aufzählung nicht abschließend sein kann und individuell erweitert beziehungsweise festgestellt werden muss.

Leitungsverlegungskosten auf Landes- und Gemeindestraßengrund trägt der jeweilige Leitungsträger.

Die Kostenanteile des Landes beziehen sich auf die Errichtung von nach dem Stand der Technik erforderlichen Abmessungen und baulichen Ausführungen.

Sollte die Stadt oder andere Interessenten darüber hinaus breitere, hochwertigere aber vor allem die Lebenszykluskosten (Planung, Bau, Nutzung, Abtrag) steigernde Abmessungen/Baumaterialien/etc. benötigen, sind die Mehrkosten aus dem Einsatz dieser Projektbestandteile gesondert zu berechnen und vom Verursacher bzw. Interessent zu 100% zu finanzieren.

Umgekehrt kann das Land im Zuge der Umsetzung von zum Beispiel Pilot- und/oder Forschungsprojekten höhere Kostenanteile, als in *Tabelle 1* festgelegt, tragen.

Jedenfalls ist für die Ermittlung von Kostenanteilen gegebenenfalls nach dem Verursacherprinzip vorzugehen.

Die Projektkosten werden wie folgt aufgeteilt:

| <b>Maßnahmen</b>  | <b>Stadt</b> | <b>Land</b> |
|---|--------------|-------------|
| Fahrbahnnteiler (für Querungshilfen)  | 50%          | 50 %        |
| Druckknopfampel DKA   | 50%          | 50 %        |
| Busfahrstreifen   | 50%          | 50 %        |
| Bushaltestellen (inkl. ggfs. erforderl. Wartehaus)  | 50%          | 50 %        |
| Gehwege, Gehsteige  | 50%          | 50 %        |
| Radwege   | 50%          | 50 %        |
| kombinierte und gemischte<br>Geh- und Radwege   | 50%          | 50 %        |
| Radfahrstreifen, Mehrzweckstreifen  | 50%          | 50 %        |
| Grünstreifen inklusive Bepflanzung  | 50%          | 50 %        |
| Planung und Bau der<br>Straßenbeleuchtung im Zuge von Straßenneu-<br>und Umbauten<br>und aller damit zusammenhängenden Arbeiten wie zB.:<br>Schaltschrank<br>Anschlusskosten bis Schaltschrank<br>Anschlussgebühr<br>(mit Eigentumsübergang an die Stadt) | 50%          | 50 %        |
| Beleuchtung für Radweginfrastruktur   | 50%          | 50 %        |
| Nachrüstung von bestehender<br>Landesstraßenbeleuchtung   | 50%          | 50 %        |
| Umrüstung von bestehenden<br>Landesstraßenbeleuchtung (vorrangig<br>Schutzwege)   | 0%           | 100 %       |
| Baunebenkosten  | 50%          | 50 %        |
| Endvermessung und Verbücherung<br>auf/entlang Landesstraßen   | 0 %          | 100%        |
| Endvermessung und Verbücherung<br>abseits von Landesstraßen   | 100 %        | 0%          |

Tabelle 1 – Kostenteilung der Projektkosten

Eigenleistungen werden grundsätzlich nicht an den Vertragspartner weiterverrechnet.

## V. Erhaltung

Die bauliche und betriebliche Erhaltung für die Straßenbestandteile wird wie folgt aufgeteilt, außer es bestehen zu einzelnen Straßenbestandteilen gesonderte Vereinbarungen mit Dritten.

| Erhaltung  | baulich |      | betrieblich  |      |
|--|---------|------|--|------|
|  | Stadt   | Land | Stadt  | Land |
| Fahrbahnteiler, Mittelstreifen<br>(inklusive Grünflächenpflege)  | -       | x    | -  | x    |
| Busaufstandsfläche<br>(inklusive Einfahrts- und Ausfahrtskeil)   | -       | x    | -  | x    |
| Busfahrstreifen, Fahrbahnhaltestellen  | -       | x    | -  | x    |
| Wartehaus inkl. Fahrgastinformationssystemen   | x       | -    | x  | -    |
| Druckknopfampel (DKA)  | -       | x    | -  | x    |
| Gehwege, Gehsteige, Fahrgastwarteflächen<br><i>im Ortsgebiet</i>   | -       | x    | StVO<br>1960,<br>§93,<br>Pflichten<br>der An-<br>rainer,<br><br>bzw.:<br><br>x | -    |
| Radwege, kombinierte und gemischte<br>Geh- und Radwege<br><i>an Landesstraßen</i>                            | -       | x    | x  | -    |
| Radfahrstreifen, Mehrzweckstreifen<br><i>an Landesstraßen</i>  | -       | x    | -  | x    |
| Radwege, kombinierte und gemischte<br>Geh- und Radwege<br><i>abseits von Landesstraßen im<br/>Ortsgebiet</i> | x       | -    | x  | -    |
| Pflege Bepflanzung / Baumschnitt   | /       |      | -  | x    |
| KVP Innenkreis inkl. Grünflächenpflege   | -       | x    | -  | x    |
| KVP Innenkreis: Pflege Bepflanzung /<br>Baumschnitt / Sonderbauwerke *)                                      | x       | -    | x  | -    |
| Beleuchtungsinfrastruktur  | x       | -    | x  | -    |

Tabelle 2 – Zuteilung der Verantwortungen für die Erhaltung

\*) .. Sondervereinbarung je nach Einzelprojekt



Die Vertragspartner sind in Kenntnis, dass

- die betriebliche Erhaltung alles umfasst, was für die Aufrechterhaltung des Verkehrs und der Verkehrssicherheit erforderlich ist (z.B. Winterdienst, Grünflächenpflege, Ausbesserung von Fahrbahnschäden, Markierung, Aufstellung von Warntafeln, Durchführung notwendiger Wegesperren aus Verkehrssicherungsgründen)
- die bauliche Erhaltung sowohl Instandhaltungs- (werterhaltende Maßnahmen, wie z.B. kleinflächige Sanierungen der Fahrbahn, Fugenpflege) als auch Instandsetzungsmaßnahmen (werterhöhende Maßnahmen, wie vollflächige Fahrbahnsanierung, Generalsanierung von Mauern, Brücken u.A.) beinhaltet.

## VI. Rechtsüberbindung

Die Vertragspartner verpflichten sich sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

## VII. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des restlichen Vertrages hierdurch nicht berührt.

## VIII. Gebarungskontrolle

Die Stadt stimmt einer Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof gemäß dem Landes-Verfassungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 77/2010 zu.

## IX. In-Kraft-Treten / Gültigkeit

Dieser Vertrag tritt mit der rechtsgültigen Unterschrift aller Vertragspartner nach Einholung der Genehmigung durch die zuständigen Gremien mit

**01.11.2019**

in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen zum ggst Vertragsinhalt.

- *Übereinkommen über die Errichtung von Gehsteigen, Geh- und Radwegen sowie die Errichtung und Erhaltung von Straßenbeleuchtung an den **Bundesstraßen** im Ortsgebiet von Graz vom 18.03.1999 (GZ: A10/1-284/3-1999)*
- *Übereinkommen über die Errichtung von Gehsteigen, Geh- und Radwegen sowie die Errichtung und Erhaltung von Straßenbeleuchtung an den **Landesstraßen** im Ortsgebiet von Graz vom 18.03.1999 (GZ: A10/1-284/3-1999)*

## X. Gerichtsstand

Die Vertragspartner vereinbaren als Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz.

## XI. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Der Vertraggeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten die ihm von der/vom VertragsnehmerIn mitgeteilten personenbezogenen Daten zu verarbeiten.
2. Die Daten werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
3. Der Vertraggeber ist ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
  - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung  
an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,  
an den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium,
  - b) im Fall von rechtlichen Auseinandersetzungen an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung des Vertragsgebers  
zu übermitteln.
4. Die/Der VertragsnehmerIn nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-  
Informationsseite des Vertragsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten  
Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
  - zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung,  
Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf  
Datenübertragbarkeit;
  - zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen  
Datenschutzbehörde;
  - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

**XII. Ausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die beim Land verbleibt.  
Die Stadt erhält eine Abschrift.

**Für das Land Steiermark**

Der Landesrat

.....  
(LR Anton Lang)

Graz, am .....

**Für das Land Steiermark**

Der Abteilungsleiter

.....  
(LBD DI Andreas Tropper)

Graz, am .....

**Für die Stadt Graz**

Gemeinderatsbeschluss

Der Bürgermeister

.....  
(Mag. Siegfried Nagl)

....., am .....

Gemeinderat .....

( )

....., am .....

Gemeinderat .....

( )

....., am .....

Entwurf vom 29.08.2019



**Das Land  
Steiermark**

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16

→ **Verkehr und  
Landeshochbau**

GZ.:

# VERTRAG

abgeschlossen zwischen

**Land Steiermark**

und

**Stadt Graz**

über die Eigentumsübertragung und –übernahme zwischen der Stadt Graz und dem Land Steiermark für Landesstraßen L und Landesstraßen B und die Aufhebung von Erhaltungsverträgen

## Präambel

Zwei Übereinkommen aus dem Jahr 1994 regelten bisher die Erhaltung und Verwaltung einiger Landesstraßen im Stadtgebiet von Graz. Die Abgeltung für Leistungen der Stadt Graz an Landesstraßen konnte mit diesen Übereinkommen von einer Fülle von Einzelabrechnungen auf eine Pauschalabrechnung vereinfacht werden.

Aus heutiger Sicht sind diese Übereinkommen allerdings nicht mehr zweckmäßig. Einerseits wurden zwischenzeitlich zusätzliche Erhaltungsvereinbarungen geschlossen, was die Verrechnung wieder erschwerte. Andererseits war die kostenintensive Sanierung von an die Stadt Graz übertragenen Landestraßen nur ungenau geregelt, was Rechtsunsicherheit erzeugte. Eine Überarbeitung dieser Übereinkommen war dringend geboten.

Bei dieser Gelegenheit befasste man sich mit dem Kern des Problems: Den gewachsenen, unübersichtlichen Zuständigkeiten. Es gibt eine Reihe von Landesstraßen im Stadtgebiet von Graz, die nicht (mehr) den Charakter von Landesstraßen haben und nur der kommunalen Erschließung dienen. Dies führte in Verbindung mit den Übereinkommen aus dem Jahr 1994 zur paradoxen Situation, dass in Teilbereichen das höherrangige Landesstraßennetz von der Stadt Graz und das lokal bedeutsame vom Land Steiermark verwaltet wurde.

Mit dem nun vorliegenden Vertrag kommt es zu einer Entflechtung der Zuständigkeiten und einer Vereinfachung der Verwaltung und Erhaltung von Straßen im Stadtgebiet von Graz. Die Weiterzahlung eines Teiles der bisher geflossenen Mittel in einem Übergangszeitraum stellt sicher, dass der Nutzen durch diese Optimierung für beide Vertragspartner möglichst gleich ist.

### I. Vertragspartner

Vertragspartner sind

das Land Steiermark      Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16  
Stempfergasse 7, 8010 Graz, im Folgenden kurz **Land** genannt und

die Stadt Graz              Rathaus, Hauptplatz 1, 8010 Graz,  
im Folgenden kurz **Stadt** genannt,

## II. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist, die Übertragung und Übernahme der in Art. III angeführten Landesstraßen mit den in Art IV angeführten zugehörigen Grundstücksteilen in den Besitz und die dauernde Erhaltung sowie in das Eigentum der Stadt und des Landes.

Die vertragsgegenständlichen Straßenabschnitte sind im beigeschlossenen Übersichtsplan Beilage C dargestellt. Dieser Übersichtsplan stellt einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar.

## III. Übergabe und Übernahme von Straßen

1. Das Land übergibt und die Stadt übernimmt unwiderruflich mit Inkrafttreten dieses Vertrages die nachfolgenden Landesstraßen und Landesstraßenabschnitte in ihren Besitz zwecks nachfolgender Übernahme in ihr Eigentum der Stadt.

| Nr.   | Bezeichnung            | von km – bis km | Länge (m)     |
|-------|------------------------|-----------------|---------------|
| L301  | Hitzendorferstraße     | 0,000 – 0,472   | 472           |
| L324  | Stiftingtalstraße      | 0,000 – 6,535   | 6.535         |
| L328  | Andritzer Reichsstraße | 0,755 – 2,775   | 2.020         |
| L331  | Thalerseestraße        | 0,000 – 0,580   | 580           |
| L333  | Straßgangerstraße      | 0,000 – 8,542   | 8.542         |
| L333a | Weblinger Straße       | 0,000 – 0,283   | 283           |
| L333b | Peter Tuner Straße     | 0,000 – 0,820   | 820           |
| L333c | Eggenberger Straße     | 0,000 – 0,770   | 770           |
| L338  | Statteggerstraße       | 0,000 – 1,650   | 1.650         |
| L339  | St. Veiter Straße      | 0,000 – 0,721   | 721           |
| L398  | Hilmteichstraße        | 0,000 – 1,390   | 1.390         |
|       |                        | <b>SUMME</b>    | <b>23.783</b> |

2. Die Stadt übergibt und das Land übernimmt mit Inkrafttreten dieses Vertrages den nachfolgenden Gemeindestraßenabschnitt in seinen Besitz zwecks nachfolgender Übernahme in sein Eigentum.

| Nr.          | Bezeichnung         | Abschnitt / Bereich  | Länge (m)  |
|--------------|---------------------|--|------------|
| Gem.Str.     | Exerzierplatzstraße | Kreuzung Anton-Kleinoscheg-Str. –<br>Kreuzung B67, Grazer Straße | 220        |
| <b>SUMME</b> |                     |  | <b>220</b> |

3. Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen die Widmung und der Verkehrswert der Grundflächen sowie der Zustand der zu übernehmenden Flächen einschließlich der Nebenanlagen aus eigener Anschauung genauestens bekannt sind. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien in Kenntnis, dass die Straßen mit rechten Dritter, wie z.B. Leitungsservitute, belastet sind und nehmen sie dies ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis.

#### IV. Grundstücksübergabe und -übernahme

1. Das Land übergibt und die Stadt übernimmt unwiderruflich die unten angeführten Grundstücksteile in ihr grundbücherliches Eigentum mit der Widmung als öffentliche Verkehrsfläche.

| EZ   | Gst.-Nr. | KG    |
|------|----------|-------|
| 2757 | 2212     | 63105 |
| 1119 | 1053/2   | 63121 |
| 1119 | 1078     | 63121 |
| 1119 | 1089/1   | 63121 |
| 1119 | 999/1    | 63121 |
| 1119 | 528/1    | 63111 |
| 1272 | 412/3    | 63121 |
| 729  | 526      | 63111 |
| 729  | 525      | 63111 |
| 2442 | 1187     | 63127 |
| 2697 | 769/1    | 63108 |
| 2697 | 769/2    | 63108 |
| 2697 | 764      | 63108 |



|      |                         |       |
|------|-------------------------|-------|
| 1046 | 1410/2                  | 63120 |
| 2142 | 980/4                   | 63112 |
| 2142 | 979                     | 63112 |
| 2142 | 977/2                   | 63112 |
| 2278 | 956                     | 63112 |
| 1203 | 350                     | 63107 |
| 1074 | 351/1                   | 63107 |
| 2131 | 2463/2                  | 63104 |
| 2131 | 2463/1                  | 63104 |
| 1203 | 352                     | 63107 |
| 1203 | 353                     | 63107 |
| 1833 | 392                     | 63109 |
| 1833 | 408                     | 63109 |
| 2936 | 2120/2                  | 63105 |
| 1833 | 390/2                   | 63109 |
| 2936 | 2282/1                  | 63105 |
| 2204 | 693/1                   | 63128 |
| 2204 | 693/2                   | 63128 |
| 2822 | 776/3                   | 63125 |
| 2822 | 20/11                   | 63125 |
| 2822 | 776/4                   | 63125 |
| 3650 | 793                     | 63125 |
| 1952 | 2655                    | 63104 |
| 1952 | 2464/2                  | 63104 |
| 1429 | 2453 (Anteil der L333b) | 63104 |
| 2131 | 2571                    | 63104 |
| 2131 | 2572                    | 63104 |
| 2697 | 768/1                   | 63108 |
| 2697 | 759/1                   | 63108 |
| 2697 | 759/4                   | 63108 |
| 2697 | 759/5                   | 63108 |
| 1208 | 1441                    | 63120 |
| 1208 | 1440                    | 63120 |
| 2442 | 1139                    | 63127 |
| 2733 | 2852                    | 63103 |
| 2442 | 1133/2                  | 63127 |
| 2442 | 1133/1                  | 63127 |
| 1120 | 1105                    | 63121 |
| 1120 | 724/5                   | 63121 |
| 2936 | 2118                    | 63105 |
| 2697 | 687/7                   | 63108 |
| 2697 | .109/3                  | 63108 |

2. Die Stadt übergibt und das Land übernimmt unwiderruflich die unten angeführten Grundstücksteile in sein grundbücherliches Eigentum mit der Widmung als öffentliche Verkehrsfläche.

| EZ    | Gst.-Nr. | KG    |
|-------|----------|-------|
| 50000 | 977/3    | 63112 |
| 50000 | 978      | 63112 |

3. Die Vertragspartner erklären, die noch zu erstellenden grundbuchsfähigen Vermessungsurkunden nachträglich zum integrierender Bestandteil des Vertrages zu erheben und dazu beidseits die notwendigen Vertragsergänzungen vorzunehmen.
4. Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen die Widmung und der Verkehrswert der Grundflächen bekannt sind. Die Vertragsparteien leisten keine Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß, eine besondere Beschaffenheit oder für die Freiheit von Bodenverunreinigungen.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur geldlastenfreien Übergabe

## V. Zugehör

Die Stadt erwirbt die unter Artikel IV bezeichneten Grundstücksflächen mit allen Rechten und Pflichten des bisherigen Eigentümers, dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zugehör, ansonsten so, wie heute alles liegt und steht (z.B. Leitungsrechte, Gestattungsverträge, Bewilligungen, VLSA, Nebenanlagen wie Busbuchten, Gehsteige etc.) und so wie die Übergeberin diese besessen und benützt hat oder berechtigt war, diese zu besitzen und zu benützen.

## VI. Erhaltung

Die Vertragsparteien vereinbaren als Stichtag für den Übergang des Eigentums den **1.11.2019**.

Mit dem Übergang der Erhaltungspflicht übernimmt die Stadt Graz die Anlagen in ihren Besitz, und die Übergabe gilt als vollzogen. Gleichzeitig sind der Stadt Graz alle für die übergebenen Straßen gültigen Bewilligungen, Genehmigungen dokumentiert zu übergeben.

Mit dem Stichtag gehen alle Erträge und Nutzungen sowie alle Steuern und Abgaben sowie alle mit der Liegenschaft verbundenen Verpflichtungen, Lasten sowie Gefahr und Zufall auf die Stadt Graz über.

Erforderliche Dokumentennachreichungen werden bis spätestens 1. November 2019 vorgenommen.

## **VII. Verbücherung**

Das Land wird in der Folge die grundbücherliche Richtigstellung veranlassen. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragspartner zum Abschluss der erforderlichen grundbuchs-fähigen Nachtragsvereinbarungen, die im Zuge der ordnungsgemäßen Verbücherung notwendig sind.

Sämtliche mit der Verbücherung, Endvermessung, etc. verbundenen Kosten werden vom Land getragen.

## **VIII. Abgeltung Übernahme Landesstraßen**

Das Land verpflichtet sich, für die Übernahme der unter Punkt V. angeführten Landesstraßen samt Zugehör und der unter Punkt VI. angeführten Grundstücksteile durch die Stadt eine letztmalige Instandsetzung in Form einer Abschlagszahlung in der Höhe von € 5.250.000,00 (inklusive USt.) in 15 unveränderlichen Jahresraten (€ 350.000,00 / Jahr) zu leisten. Das Land verpflichtet sich, den Entschädigungsbetrag jedes Jahr bis 31.07. auf ein von der Stadt bekannt zu gebendes Konto zu überweisen. Die Zahlungspflicht endet mit dem Jahr 2033. Auf eine Wertsicherung, Verzinsung und Sicherstellung verzichten die Vertragsparteien. Nach Fälligkeit sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu bezahlen.

Mit den Abschlagszahlungen sind alle gegenseitigen Ansprüche abgegolten. Die Vertragspartner verzichten unwiderruflich auf alle weiteren Ansprüche aus diesem Vertrag.

Ausschließlich für Zwecke der Steuerbemessung wird der Wert der Grundflächen mit EUR 100 parteieneinvernehmlich festgesetzt.

Mit 1.11.2019 treten folgende Übereinkommen (ehemals Bundesstraßen) und der L

- Übereinkommen vom 7.7.1994
- Übereinkommen vom 7.7.1994

#### IX. Bestehende Verträge

Es geht um dem Land Verträge über einzelne Erhaltungsarbeiten an Straßen und Streckenabschnitten des Landes. Diese Verträge Die oben angeführten Erhaltungsarbeiten sind dem Land angeschlossenen.

Die Übereinkommen für die Erhaltung der Landesstraßen B und Landesstraßen L (Landesstraßen) außer Kraft.

1994 – Zl.: A 10/1-1134/1-1994 (Beilage A)

X. Kosten 1994 – Zl.: A 10/1-1133/13-1994 (Beilage B)

Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten einschließlich Nachtrag sowie die Abgaben und Gebühren sind dem Vertrag als Beilage

#### XI

1. Dieser Vertrag wird in zwei Akten und Gebühren ~~Errichtung-Vertrag~~ erhält.

2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages verbundenen Kosten einschließlich Nachtrag der Schriftform auf beiden Vertragspartnern abgehen beide Vertragspartner zu gleichen Teilen. Abgehen von der Schriftform.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des restlichen Vertrages nicht berührt.

#### Schlussbestimmungen

Der Vertrag wird in zwei Akten errichtet, wovon jede Vertragspartei eine

Exemplare zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit abzugeben. Dies gilt auch für die Vereinbarung vom

VERTRAG

dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des restlichen Vertrages nicht berührt.

## **XII. Gerichtsstand**

Die Vertragspartner vereinbaren als Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz.

## **XIII. In-Kraft-Treten / Gültigkeit**

Dieser Vertrag tritt mit der rechtsgültigen Unterschrift aller Vertragspartner nach Einholung der Genehmigung durch die zuständigen Gremien in Kraft. Das bedeutet für die Regelungen betreffend die Erhaltung die Einholung eines Regierungsbeschlusses, betreffend die Straßen- und Eigentumsübertragung die Einholung eines Landtagsbeschlusses gemäß Landesverfassungsgesetz.

Die Auflassung als Landesstraße wird aufgrund eines Landtagsbeschlusses nach § 8 L-StVG nach Inkrafttreten der Auflassungsverordnung rechtswirksam.

### Beilagen:

- Beilage A - Übereinkommen vom 7.7.1994 – Zl.: A 10/1-1134/1-1994
- Beilage B - Übereinkommen vom 7.7.1994 – Zl.: A 10/1-1133/13-1994
- Beilage C – Übersichtsplan

**Für das Land Steiermark**

Der Landesrat

.....  
(LR Anton Lang)

**Für das Land Steiermark**

Der Abteilungsleiter

.....  
(LBD DI Andreas Tropper)

Graz, am .....

**Für die Stadt Graz**

Gemeinderatsbeschluss

Der Bürgermeister

.....

(Mag. Siegfried Nagl)

Graz, am .....

.....

( )

....., am .....

.....

( )

....., am .....

# Beilage zu GZ.: ABT16-61600/2019

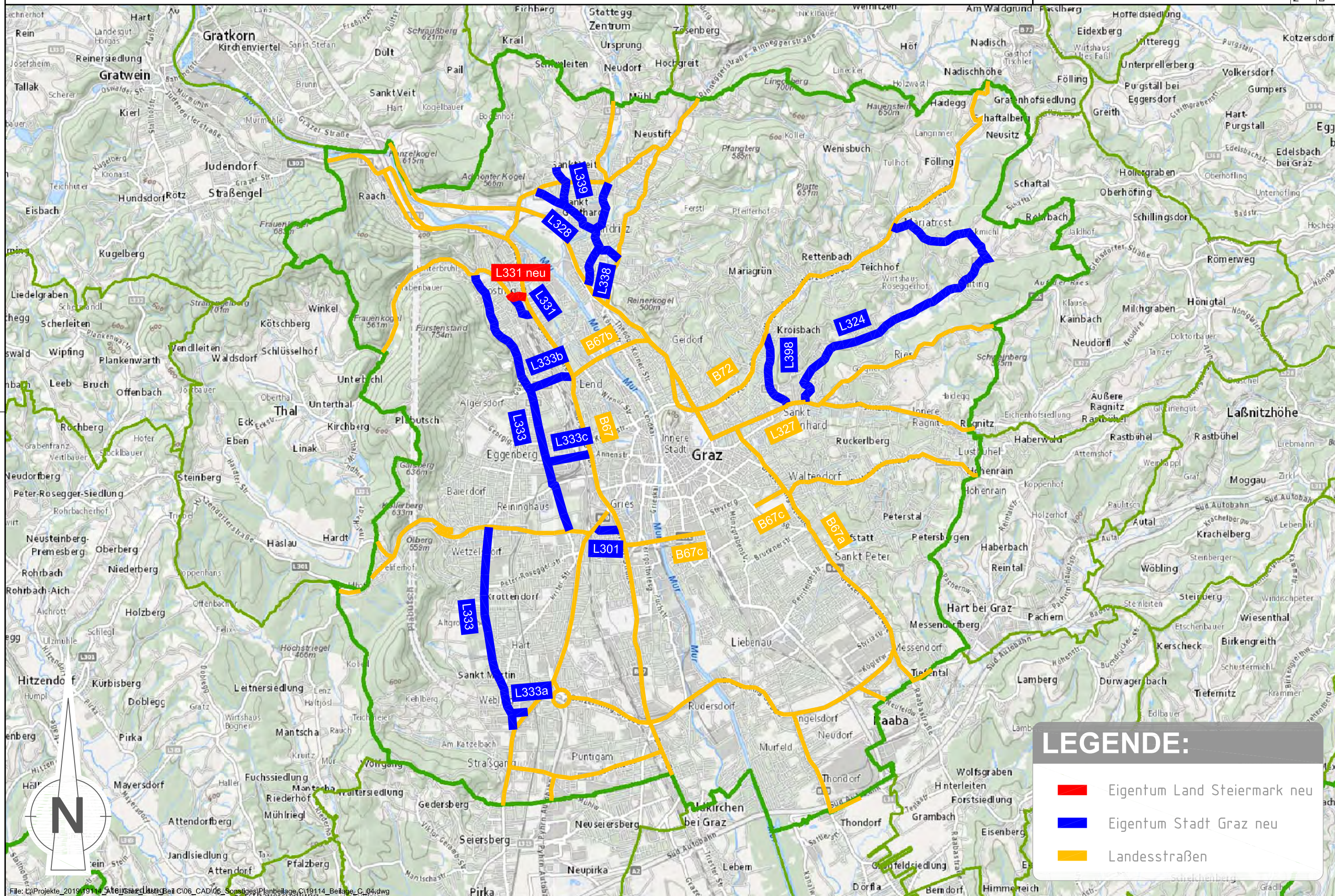


Das Land  
Steiermark

A16 Verkehr und Landeshochbau

Maßstab: 1:60.000

Datum: 16.08.2019



**LEGENDE:**

- Eigentum Land Steiermark neu
- Eigentum Stadt Graz neu
- Landesstraßen